

**Vorlage Nr. 101.17.545**

**Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
- Gesundheitsamt Region Kassel -**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel in der als Anlage 2 beigefügten Fassung.“

**Begründung:**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖRV) über die Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel wurde am 27. August 2007 abgeschlossen und ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Regelungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens für die Region Kassel durch die Stadt haben sich seither - auch aus Sicht des Landkreises Kassel - gut bewährt.

Zur Beseitigung einer bestehenden Rechtsunsicherheit ist der Abschluss der beigefügten ersten Änderung der ÖRV notwendig. Dieser liegt nachfolgend beschriebene Problematik zugrunde:

Nach der am 27. August 2007 erfolgten Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung trat am 9. Oktober 2007 das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) in Kraft. Für die Stadt Kassel als kreisfreie Stadt unbeachtlich, verlagerte das HGöGD u. a. bestimmte Zuständigkeiten für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) von den Gemeindevorständen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf die Kreisausschüsse der Landkreise.

Die damit verbundenen, dem Einsatz des Gesundheitsamtes in der Regel nachgelagerten, ordnungs-/verwaltungsrechtlichen (schriftlichen) Anordnungen und Umsetzungen von Maßnahmen sowie ggf. auch die Verwaltungsvollstreckung dieser Maßnahmen einschließlich der Kosten etwaiger Ersatzvornahmen für das Gebiet des Landkreises Kassel (z. B. bei der Räumung von vermüllten Wohnungen) waren aufgrund der zeitlichen Abfolge nicht Gegenstand der seinerzeitigen Fusionsverhandlungen. Für das Gebiet der Stadt Kassel werden diese Maßnahmen vom städtischen Ordnungsamt wahrgenommen.

Nach der Zusammenlegung der Gesundheitsämter zum 1. Januar 2008 nahm sich der Fachbereich Aufsicht und Ordnung des Landkreises Kassel faktisch dieser Aufgaben an. Formalrechtlich wäre aber die Stadt Kassel nach § 2 Abs. 1 ÖRV bisheriger Fassung (siehe Anlage 1) hierfür zuständig („Die Stadt führt für den Landkreis dessen gegenwärtige **und künftige Aufgaben** des öffentlichen Gesundheitswesens durch ...“). Darauf hat das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Gesundheitsbehörde kürzlich klarstellend hingewiesen.

Es besteht Einigkeit darin, dass das seit langem praktizierte und bewährte Modell der Aufgabenteilung zwischen Gesundheits- und Ordnungsamt in der Stadt fachlich-inhaltlich sinnvoll ist und entsprechend auch auf dem Gebiet des Landkreises Kassel zwischen Gesundheitsamt und dem Fachbereich Aufsicht und Ordnung so weitergeführt werden soll. Dazu ist es allerdings erforderlich, dieses Vorgehen mittels der beigefügten Änderungsvereinbarung (siehe Anlage 2) rechtlich abzusichern.

Der Wortlaut der Änderungsvereinbarung ist zwischen Landkreis und Stadt Kassel sowie dem Regierungspräsidium Darmstadt abgestimmt. Städtischerseits waren neben dem Gesundheitsamt das Personal- und Organisationsamt, das Rechtsamt und das Ordnungsamt eingebunden. Der Kreistag hat der Änderungsvereinbarung in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 20. Juni 2012 bereits zugestimmt.

Wichtig ist, darauf hat auch das Regierungspräsidium Darmstadt noch einmal ausdrücklich hingewiesen, dass auch nach der vorgesehenen Änderung der ÖRV bei Gefahr im Verzug das Gesundheitsamt weiterhin selbst die notwendigen Anordnungen nach dem IfSG treffen kann. Dies ist gewährleistet und wird deshalb in der Änderungsvereinbarung noch einmal explizit betont.

Die übrigen getroffenen Ergänzungen der Änderungsvereinbarung (Hinweise auf die Trinkwasserverordnung und die Zuständigkeit für die Ordnungswidrigkeiten) haben deklaratorischen Charakter, die Klarstellung in diesem Gesamtkontext erscheint jedoch trotzdem sinnvoll.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 13. August 2012 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister